



Aufbewahrungsfristen

Folgende Unterlagen können nach dem **31.12.2009** vernichtet werden!*

A		H		Schadensunterlagen	2003
Abrechnungsunterlagen	1999	Handelsbriefe	2003	Scheck- und Wechselunterlagen	1999
Abtretungserklärungen	2003	Handelsbücher	1999	Schriftwechsel	2003
Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	1999	Handelsregisterauszüge	2003	Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung	1999
Akkreditive	1999	Hauptabschlussübersicht (wenn an Stelle der Bilanz)	1999	Spendenbescheinigungen (sofern keine Buchungsunterlagen)	2003
Aktenvermerke	1999	Hypothekenbriefe	2003	T	
Angebote	2003	I		Investitionszulage (Unterlagen)	1999
Angestelltenversicherung (Belege)	1999	Inventare	1999	Telefonkostennachweise	1999
Anlagevermögensbücher und -karteien	1999	J		U	
Anträge auf Arbeitnehmersparzulage	2003	Jahresabschluss	1999	Überstundenlisten	2003
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	1999	Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	1999	V	
Auftragszettel	1999	K		Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	1999
Ausgangsrechnungen	1999	Kalkulationsunterlagen	2003	Verkaufsbücher	1999
Außendienstabrechnungen	1999	Kassenberichte	2003	Vermögensverzeichnis	1999
B		Kassenbücher und -blätter	1999	Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)	1999
Bankbelege	1999	Kassenzettel	2003	Versand- und Frachtunterlagen (sofern keine Buchungsunterlagen)	2003
Bankbürgschaften	1999	Kaufverträge	2003	Versicherungspolice	2003
Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger	1999	Kontenpläne und Kontenplanänderungen	1999	Verträge	2003
Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung)	1999	Kontenregister	1999	W	
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage	1999	Kontoauszüge	1999	Wareneingangs- und -ausgangsbücher	1999
Betriebskostenrechnung	1999	Kreditunterlagen	1999	Wechsel	1999
Betriebsprüfungsberichte	1999	L		Wertberichtigungsunterlagen	1999
Bewertungsunterlagen	1999	Lagerbuchführungen	2003	Z	
Bewertungsunterlagen	1999	Leasingverträge	2003	Zahlungsanweisungen	1999
Bilanzen (Jahresbilanzen)	1999	Lieferscheine (sofern keine Buchungsunterlagen)	2003	Zollbelege	1999
Bilanzunterlagen	1999	Lohnbelege	1999	Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)	1999
Buchungsanweisungen	1999	Lohnlisten	1999		
D		M			
Darlehensunterlagen	1999	Magnetbänder mit Buchfunktion	1999		
Dauerauftragsunterlagen	2003	Mahnbescheide (sofern keine Buchungsunterlagen)	2003		
Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage)	1999	Mietunterlagen	1999		
Depotauszüge (soweit nicht Inventare)	2003	N			
E		Nachnahmebelege	1999		
Einfuhrunterlagen	2003	Nebenbücher	1999		
Eingangrechnungen	1999	O			
Einheitswertunterlagen	2003	Offene-Posten-Liste	1999		
Einnahmen-Überschuss-Rechnung	1999	Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	1999		
Essenmarkenabrechnungen	1999	P			
Exportunterlagen	1999	Pachtunterlagen	1999		
F		Postscheckbelege	1999		
Fahrtkostenerstattungsunterlagen	1999	Preislisten	1999		
Finanzberichte	2003	Protokolle	2003		
Frachtbriefe	2003	Prozessakten	1999		
G		Q			
Gehaltslisten	1999	Quittungen	1999		
Geschäftsberichte	2003	R			
Geschäftsbriefe	2003	Rechnungen	1999		
Geschenknachweise	1999	Registriertkassenstreifen	2003		
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung)	1999	Reisekostenabrechnungen	1999		
Grundbuchauszüge	2003	Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)	1999		
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	1999	S			
Gutschriftsanzeigen	1999	Sachkonten	1999		
		Saldenbilanzen	1999		

* Es gilt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist erst mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Nach Ablauf der o. a. Fristen sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie von Bedeutung sind für

- eine begonnene Außenprüfung
- eine vorläufige Steuerfestsetzung
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
- ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren
- Begründung von Anträgen an ein Finanzamt.

Alle vorstehenden Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt, eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.